



Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

ein neuer B-Brief des Landesschulrats liefert aktuelle Informationen zum Corona-Virus und neue Regelungen zur Maskenpflicht. Unser schulische Corona Hygieneplan (siehe Anlage) wurde an den aktualisierten Muster-Corona-Hygieneplan (MCH) angepasst. Einzelne Punkte aus dem B-Brief, die unsere schulischen Abläufe betreffen, möchte ich hervorheben.

1) Wegfall der Maskenpflicht: Nach Beschluss des Deutschen Bundestages und der Hamburgischen Bürgerschaft endet die Maskenpflicht in Innenräumen mit Ausnahme des Öffentlichen Personennahverkehrs und weniger anderer Einrichtungen spätestens am 30. April. Damit endet an diesem Wochenende auch die Maskenpflicht in den Hamburger Schulen. Das Tragen einer Maske in der Schule ist ab dem 1. Mai eine individuelle Entscheidung jedes einzelnen, der wir mit Respekt begegnen und die von niemandem verhindert oder erzwungen werden darf. Das gilt nicht nur für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Schulbeschäftigten, sondern auch für alle anderen Personen, die die Schule betreten.

Nach mehr als zwei Jahren des Maskentragens ist dieses für viele eine positive Nachricht. Es wird aber auch in den Schulen Menschen geben, die sich weiterhin schützen und insbesondere in Innenräumen eine Maske tragen möchten. Dieses ist selbstverständlich zu akzeptieren. Beim Umgang mit denjenigen, die sich mehr Schutz durch das Maskentragen wünschen und denjenigen, die erleichtert sind, keine Masken mehr tragen zu müssen, werden wir alle in den Schulen und auch im privaten Umfeld Rücksicht aufeinander und Geduld miteinander aufbieten müssen.

2) Verpflichtende Schnelltests für Schülerinnen und Schüler: Bis auf weiteres halten wir an der Testpflicht fest. Die einschlägigen Regelungen bleiben unverändert: Wie bisher gilt auch weiterhin, dass alle Schülerinnen und Schüler sich zwei Mal in der Woche an den von der Schule festgelegten Tagen mit einem Schnelltest testen müssen. Diese Regelung gilt zunächst weiterhin auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler.

3) Lüftung und Nutzung der Luftfilter: Grundsätzlich gilt auch weiterhin, dass ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen während einer Unterrichtsstunde mindestens eine Quer- oder Stoßlüftung von fünf Minuten durchgeführt wird. Neu ist, dass der konkrete Zeitpunkt sich am Unterrichtsverlauf ausrichten kann. Es müssen nicht immer genau zwanzig Minuten sein, es kann auch etwas vorher oder etwas später sein. Entscheidend





ist, dass mindestens einmal in der Unterrichtsstunde kräftig durchgelüftet wird. Die flächendeckend ausgelieferten Luftfilter sind auch weiterhin ergänzend zur Lüftung einzusetzen.

4) Umgang mit Krankheitssymptomen: Auf dem Weg aus der pandemischen Lage in eine neue Normalität ist auch der gleichermaßen verantwortungsvolle wie unaufgeregte neue Umgang mit Krankheitssymptomen zu beachten. Nicht jedes Niesen muss ein Anzeichen für eine Corona-Infektion sein. Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspertönen können wie vor der Pandemie wieder zur Schule kommen. Sie sind natürlich gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette. Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilzunehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.

5) Isolationspflichten bei bestätigter Corona-Infektion: Weiterhin unverändert gilt die Absonderungspflicht oder Isolationspflicht für infizierte Personen (siehe Anlage). Personen, bei denen ein Schnelltest positiv ausgefallen ist, müssen sich unverzüglich einem PCR-Test unterziehen. Ist auch der PCR-Test positiv und somit eine Infektion nachgewiesen, muss sich die infizierte Person regelhaft zehn Tage isolieren. Alle Haushaltskontakte sind als enge Kontaktpersonen quarantänepflichtig, außer sie haben bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten oder sie haben in den letzten 90 Tagen eine Zweitimpfung erhalten haben oder sie hatten in den letzten 90 Tagen eine Infektion und gelten als genesen.

Die Möglichkeit einer Corona-Infektion wird für uns alle ein Teil unseres Lebens sein, wir werden lernen müssen, damit umzugehen, ohne unser Leben grundsätzlich einzuschränken. Nach zweieinhalb Jahren Pandemie geht dies nicht von heute auf morgen, wir müssen hier gemeinsam einen Weg beschreiten, aufeinander achten, Rücksicht nehmen und auch ein bisschen Geduld mitbringen. Ich bin mir sicher, dass wir gemeinsam einen Weg finden werden, um das Auslaufen der pandemischen Lage und den Wunsch vieler vor allem junger Menschen nach „Normalität“ mit den Sorgen der Menschen vor einer Infektion in Einklang zu bringen.

Philip Renter